

## Buchrezension

### **Klaus-Peter Schroeder, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010.**

Juristische Literatur wird üblicherweise vom Schreibtisch aus rezipiert. Auf dem Schreibtisch des Studierenden in den Anfangssemestern werden sich hauptsächlich Werke mit didaktischer Ausrichtung finden, deren Inhalt zum Zwecke der Vorbereitung von Prüfungen „gelernt“, d. h. zunächst gelesen, dabei mit Textmarkern verziert und sodann verinnerlicht wird. Den Schreibtisch des fortgeschrittenen und wissenschaftlich tätigen Juristen werden vorwiegend wissenschaftliche Werke bevölkern, mit deren Inhalt sich der Leser auf der Grundlage seines eigenen Vorverständnisses der jeweiligen Materie kritisch auseinandersetzt, um darin weiterführende Anstöße für die eigene Arbeit zu finden. Beide Arten von juristischer Literatur erweisen sich häufig als wenig vergnügliche Lektüre und sind zumindest anstrengend zu lesen. Sie durchzuarbeiten, erfordert ein gewisses Maß an Selbstdisziplin, eine aufrechte Haltung hinter dem Schreibtisch und viel Kaffee.

Bei Texten aus der Feder von *Klaus-Peter Schroeder* ist dies anders. *Schroeder* war langjähriger Schriftleiter der JuS, lehrt als außerplanmäßiger Professor an der Universität Heidelberg und ist Präsident der von ihm gegründeten „Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft“. Sein Arbeitsfeld ist nahezu ausschließlich die Rechtsgeschichte. Er gehört zu den wenigen juristischen Autoren, deren Bücher man ebenso gut mit einem guten Glas Rotwein im Sessel vor dem Kamin lesen kann wie hinter dem Schreibtisch. Denn *Schroeder* langweilt den Leser nicht mit der stupiden Aneinanderreihung historischer Ereignisse. Er (über-)fordert ihn aber auch nicht mit jener – gerade in den juristischen Grundlagenfächern häufig anzutreffenden – Art von Wissenschaftlichkeit um ihrer selbst willen, die sich in erster Linie durch die Kunst auszeichnet, mit Worten, die niemand versteht, etwas zu sagen, was jeder weiß. Nein, *Schroeder* macht mit der Rechtsgeschichte das, was man mit Geschichte jedenfalls auch tun sollte: Er erzählt sie. Und zwar häufig so lebendig und anschaulich, als sei er selbst dabei gewesen, als habe er die handelnden Personen selbst erlebt.

Dies gilt auch für *Schroeders* jüngstes Werk, eine monographische Darstellung der Entwicklung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg im 19. und 20. Jahrhundert, deren Titel – ein Zitat des Staatsrechtlers *Robert von Mohl* aufgreifend – lautet: „Eine Universität für Juristen und von Juristen“. Es handelt sich dabei um den ersten Band der „Heidelberger Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen“. In dieser von der juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg herausgegebenen Reihe, die im renommierten Wissenschaftsverlag Mohr Siebeck erscheint, sollen künftig vornehmlich Habilitationsschriften und Monographien von Fakultätsmitgliedern erscheinen. Die Monographie ist – so definiert es *Christian Baldus* treffend in seinem Geleitwort als Dekan – „das zentrale Instrument eines

zeitlosen Verständnisses von Wissenschaft. (...) Sie misst aus und zeigt auf, was in kürzeren Kunstformen nur angedeutet und angestoßen werden kann – die Zusammenhänge, die Tiefenstrukturen, die Perspektiven.“

Ohne Zweifel erfüllt *Schroeders* Werk diese Kriterien. Auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung von Archivmaterial insbesondere aus dem Heidelberger Universitätsarchiv und dem Karlsruher Generallandesarchiv liefert er die erste zusammenhängende Darstellung der Heidelberger Fakultätsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. *Schroeder* lässt seine Abhandlung Ende des 18. Jahrhunderts beginnen und damit in einer Zeit, in der die Wissenschaft, wie sie in den Hörsälen gelehrt wurde, zu „inhaltslosem Formelkram herabgesunken“ war (S. 5). Als akademische Leuchttürme galten Halle und Göttingen, die Universität Heidelberg nahm in den ungeschriebenen Rankings jener Zeit einen der hintersten Plätze ein. Ausgehend von diesem historischen Tiefpunkt beschreibt *Schroeder* den Aufstieg zu „Glanz und Gloria der Juristischen Fakultät im Zweiten Deutschen Kaiserreich“. Dabei wird deutlich, dass dieser Aufstieg seine Ursache ganz wesentlich in einer klugen Berufungspolitik hatte: Der Ruhm einer Fakultät hängt – damals wie heute – ganz wesentlich vom wissenschaftlichen Rang und den didaktischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder ab. Heidelberg gelang es im 19. Jahrhundert, Persönlichkeiten an die Fakultät zu binden, deren Namen noch heute jedem rechtshistorisch gebildeten Juristen ein Begriff sind; hier sollen einige Beispiele genügen: *Anton Friedrich Justus Thibaut* (S. 23), *Robert von Mohl* (S. 167), *Levin Goldschmidt* (der erste ordentliche Professor jüdischer Konfession, S. 174), *Carl Joseph Anton Mittermaier*, den *Gustav Radbruch* als „den international berühmtesten unter allen deutschen Juristen seiner Zeit“ beschrieb (S. 133), *Johann Caspar Bluntschli* (S. 215) oder *Georg Jellinek* (S. 286). Ein besonderer Reiz von *Schroeders* Darstellung liegt darin, dass er ausführlich auf die Biographien dieser großen Persönlichkeiten, aber auch der weniger bedeutenden Personen eingeht, die die Entwicklung der Fakultät geprägt haben – Ausdruck seiner im Vorwort geäußerten Überzeugung, dass „die entscheidende Figur“ der Universität ebenso wie der Fakultät nun einmal der Professor ist (S. VII). Mit diesen biographischen Ausführungen ist nicht nur ein erheblicher Erkenntnisgewinn verbunden, sondern sie erhöhen auch in beträchtlichem Maße die Lesbarkeit des Buches und lockern den Inhalt auf – die Heidelberger Fakultätsgeschichte ist durchaus reich an amüsanten Anekdoten, die *Schroeder* dem Leser nicht vorenthält. Sehr ausführlich wird die Zeit des Nationalsozialismus behandelt. Auch hier trägt der biographische Ansatz wieder maßgeblich zur Anschaulichkeit der Darstellung bei; so lässt sich etwa die Durchdringung des universitären Lebens mit der nationalsozialistischen Ideologie anhand des Schicksals von *Gustav Radbruch* (S. 435) gut nachvollziehen, der als einer der ersten Professoren aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933 aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Ausführlich beleuchtet *Schroeder* auch die Auswirkungen der Rassenideologie auf die Lehrpläne, in denen die traditionellen juristischen Disziplinen neben Fächern wie „Volk und Rasse“ oder „Sippenforschung“ gelehrt wurden. Im Anschluss an die Phase des Neubeginns nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ schildert *Schroeder* den Wandel der Universität unter dem Einfluss der Studentenproteste der sechziger Jahre des

20. Jahrhunderts und endet schließlich mit der Grundordnung vom 10.12.1969, die er sehr negativ bewertet. In der Überschrift zum letzten Kapitel des Buches greift er ein Zitat von *Eberhard Schmidt* aus dem Jahre 1970 auf: „Und darum müssen wir trauernd und ohne jede Hoffnung bekennen: Die altberühmte, im Jahre 1386 gegründete Heidelberger Ruperto Carola ist am 10.12.1969 gestorben.“ Man mag darauf in Anlehnung an *Mark Twain* erwidern, die Nachrichten vom Tode der Universität seien stark übertrieben. Immerhin feiert die Universität Heidelberg dieses Jahr ihr 625-jähriges Jubiläum, zu dessen Anlass *Schroeders* Fakultätsgeschichte rechtzeitig erschienen ist. Dass mit dieser Grundordnung eine erhebliche Zäsur verbunden ist, ist aber nicht zu bestreiten, sodass der Schlusspunkt des Buches gut gewählt ist. Dass die Darstellung hier endet, ist aber auch dem baden-württembergischen Landesgesetz geschuldet, wonach Archivgut, das sich „nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person“ bezieht, „frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden“ darf.

In einer studentischen Zeitschrift muss eine Rezension auch und gerade die Frage des Mehrwerts eines Werkes für den studentischen Leser beantworten. Vordergründig ist *Schroeders* Werk aus dem Blickwinkel des Studierenden nicht von Interesse. Zum einen wird Fakultätsgeschichte im Examen nicht geprüft und ist damit *prima facie* irrelevant. Allenfalls in der mündlichen Examensprüfung kann vereinzelt mit Fragen aus dem Bereich der Rechtsgeschichte und – jedenfalls in Heidelberg – in diesem Kontext auch aus dem Bereich der Fakultätsgeschichte gerechnet werden. Warum schließt diese Rezension trotzdem mit der nachdrücklichen Empfehlung an den Studenten, sich mit diesem doch recht speziellen Thema näher zu befassen – und noch dazu anhand einer Monographie, die einen Umfang von über 700 Seiten hat? Der Grund liegt nicht lediglich darin, dass es insbesondere Studenten aus Heidelberg nahezu legen ist, sich der Tradition ihrer *alma mater* und damit auch der eigenen akademischen Herkunft zu vergewissern. Entscheidend ist vielmehr, dass *Schroeder* die Geschichte der Juristischen Fakultät in einen größeren Kontext einbettet und der Leser nicht nur viel über die Universitäts- und Stadtgeschichte, sondern auch über die allgemeinen historischen Entwicklungen des 19. und 20. Jahrhunderts erfährt, die aber aufgrund des lokalen Bezugs viel deutlicher greifbar erscheinen als im Rahmen einer allgemeinen historischen Darstellung. *Schroeders* Art, Geschichte zu vermitteln, zeichnet sich nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Biographien durch ein seltenes Maß an Anschaulichkeit und Lebendigkeit aus. Verstärkt wird dies noch durch seinen eingängigen narrativen Schreibstil. Bei alledem hat das Buch die wissenschaftliche Tiefe, die man von einer qualitätvollen Monographie erwartet. Wenn *Christian Baldus* in seinem Geleitwort schreibt, eine Monographie sei „durchzuarbeiten, nicht konsumierbar“, so mag dies auf die überwiegende Mehrzahl der juristischen Monographien zutreffen – leider! *Klaus-Peter Schroeder* zeigt mit seiner Heidelberger Fakultätsgeschichte, dass dies keineswegs zwingend ist.

Caspar Behme